

1722. C. Jun

Wald=

und

Marckungs=

Ordnung,

des

**Heiligen Römischen Reichs freyen
Stadt Schweinfurth/**

auf

Groß-günst. Befehl

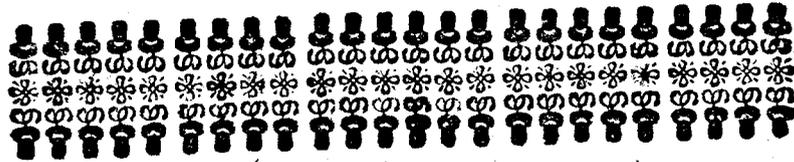
U. S. Hoch-Edlen und Hochweisen

MAGISTRATS

dieselbst

**zum offenen Druck
gegeben**

im Jahr M D C C X L L



Wir Burgermeister und Rath/
hiesiger des Heil. Röm. Reichs
freyen Stadt Schweinfurth
fügen hiermit zuwissen: Dem-
nach Wir in reiffliche Erweg-
ung gezogen/ wie hoch und viel dem Gemei-
nen Wesen und der lieben Nachkommenschaft
daran gelegen seye/ daß die Waldungen und
das Gehölz jeden Orts/ conserviret und dar-
über eine fleißige Obacht und Sorgfalt ge-
tragen werde/ damit solche nicht devastiret/
oder sonst verderblich damit umgegangen/
sondern/ so viel nur immer möglich/ selbige
in guten Stand und Wesen erhalten wer-
den mögen; Und wir dann vor höchst-nö-
thig/ diensam und nützlich angesehen ha-
ben/ zu Erreichung dieses guten Endzwecks
eine besondere Wald- und Marckungs-Ord-
nung verfassen/ und selbige zu jedermanns
Nachricht öffentlich publiciren zu lassen/ da-
mit sowohl Unsere Jäger und Forst-Bedien-

ten/ als auch Unsere hiesige Bürgerschaft und Unterthanen auf dem Land/ sich künfftig darnach richten/ und demjenigen/ was darinnen verordnet/ bey Vermeidung derer gesetzten Straffen gebührend nachkommen können; Als ist daher sothane Wald- und Markungs- Ordnung/ unter nachfolgende Titulos gebracht- und zum öffentlichen Druck befördert worden:

Tit. I.

Von denen Gränz- und Markungen.

Art. 1.

Steinseher-Amt solle die Markung umgehen.

Damit anvrörderist Unsere Markungs- und Wald-Gränzen in ihrer richtigen Ordnung erhalten werden, und verbleiben mögen, so solle nicht nur, vermöge Unserer Policen-Ordnung, das löbliche Steinseher-Amt alle Jahr einmahl, Unserer Feld-Ordnung gemäß, die hiesige Markung umgehen, deren Steine wohl observiren, und die vorgefundene Mängel angeben/ sondern es sollen auch Unsere Jäger jederzeit die Gränz-Steine und Mahl-Bäume der Waldungen in fleissig Obacht nehmen, und, wo Sie was unrichtiges befinden, solches ohngesäumt bey Unserm Forst-Amt anzeigen; Auch solle

Art.

Die Jäger sollen die Gränz-Steine und Mahl-Bäume fleissig beobachten.

Art. 2.

Benigstens alle 8. bis 10. Jahr, woserne keine besondere Veränderung indessen in dem Forst-Amt oder mit denen Jägern sich ereignet, ein grosser Markungs-Umgang, und völlige Gränz-Beziehung gehalten werden.

Grosser Markungs-Umgang

Art. 3.

Wo auch jemand von Unsern Bürgern und Unterthanen in acht nehmen sollte, daß ein hiesiger Mark-Stein oder Mahl-Baum Schaden gelitten, so solle Er solches ohnverzüglich Unserm Forst-Amt hinterbringen; Würde Er aber solches vorfesslich verhehlen, solle Er dikkals härtinglich gestrafft werden.

Die Beschädigung derer Mark-Steine oder Mahl-Bäume.

Art. 4.

Solte sich aber jemand so weit erfrechen, und einen Mark- oder Grund-Stein auf allhiefigen Territorio umschlagen, ja gar ausgraben, oder einen Mahl- oder Poch-Baum umbauen, der solle um Zwangig Reichsthaler/ ja nach Befinden an Leib und Leben gestrafft werden.

Straff derselben.

Art. 5.

Sollen die Gränzen, wo zumahlen privat-Besitzer mit ihren Gütern an die Waldung anstossen, alle Jahr beim Umgana fleissig visitiret, und richtig abgemessen werden, damit das gemeine Wesen nicht verkürzet, und deren privat-Besitzere Gränzen-Weidrecht, nicht erweitert werden mögen.

Von Gränzen zwischen Unsern Waldungen und privatBesitzern.

23

Tit.

Tit II.

Von Bau- und Brenn-Holz.

Art. 1.

Zu welcher Zeit das Bau-Holz abzugeben.

Wenn jemand von Unseren Bürgern oder Untertanen Bau-Holz nöthig hat, solle Er es bey Unserm Forst-Amt zwischen Michaelis und Ostern, (gestalten auffer dieser Zeit, keines abgegeben werden solle) geziemend anmelden, das gedachte Forst-Amt aber solches bey Rath vorbringen, und darauf Bescheids zugewarten haben.

Art. 2.

Abständiges Holz wo es anzuweisen.

Bei Anweisung des Bau-Holzes solle von Unserm Forst-Amt, wo möglich, dahin gesehen werden, daß das abständige Holz, so oben herein verdorret, mithin nicht mehr wächst, vor dem gesunden, und jedesmahlen an solchen Orten abgegeben werde, da der Waldung am wenigsten Schaden geschieht.

Art. 3.

Bäume/ so mit dem Wald-Hammer nicht bezeichnet, um abzuhauen.

Es solle aber niemand einen Baum, er mag groß oder klein seyn, umhauen, es seye dann solcher mit Unserm Wald-Hammer, welchen der jedesmalige Unter Forst-Herr in Verwahrung haben solle, und zwar in desselben Gegenwart bezeichnet, und dazu angewiesen worden, bey Straff Fünff Gulden.

Art.

Art. 4.

Der Stock von solch • angewiesenen Baum solle sodann von dem Umhauer höher nicht, als einen halben Schuh hoch, von der Erden anstehend gelassen werden, bey Straf Ein Gulden.

Wie weit der Stock des abgehauenen Baums stehen bleiben solle.

Art. 5.

Die Affter • Schläge und Waldung, so von dergleichen Bäumen abgehen, verbleiben jederzeit dem Forst-Amt, von welchen Sie entweder in das hiesige Wach-Amt oder andere Rath's-Aemter verkauft und verrechnet, oder aufs Regiments-Haus verbracht werden sollen.

Wohin die Affter-Schläge kommen sollen.

Art. 6.

So nun jemand Bau-Holz entweder aus Gnaden oder um billige Bezahlung bekommen, der solle solches benzeiten aus der Waldung schaffen, auch darzu, worzu Er es begehret und angemeldet, verbrauchen, nicht aber wieder verkauffen, oder Brenn-Holz daraus machen, bey Straf Drey Gulden.

Vom Bau-Holz

Art. 7.

Das alljährliche Bestallungs-Holz an Scheit und Wellen betreffend, so solle solches von dem Unter Forst-Amts Verweser, und unsern Jägern zu rechter Zeit und bald-möglichst, und zwar gegen Lichtmes, in dem am längst-gestandenen tauglichen Schlag, er mag weit oder nahe liegen, angewiesen, und von Acker zu Acker mit hiesiger Gerte, so 12 $\frac{1}{2}$ Nürn-

Wieviel der Acker Holz Ruthen und die Gerte Schuh halten solle

ber

berger Schuh, und ein Acker Holz 160. dergleichen Ruthen oder Berten halten solle, richtig ausgemessen, hierauff ein jeder nach seinem gebührenden Rang und Ordnung angeschrieben werden, und wird sich alsdann derselbe, wie Ihn die Reihe getroffen, mit dem Acker und darauff Ihme zugehörigen Holz begnügen lassen, denenjenigen aber, welche Ihr Bestallungs-Holz dem Reiff nach, bekommen, solle der Abgang nachgehauen werden, bis Sie ihr völlig Gemäß haben.

Art. 8.

Auf einen Acker Holz sollen wenigstens sechs bis acht Hög, Reiffer stehen bleiben.

So balden nun hierauf von dem Jäger die Hög-Reiffer / deren, nebst denen andern gesunden Bäumen, wo es dergleichen gibt, auf jeden Acker wenigstens sechs bis acht, und nach Befinden auch noch mehrere stehen bleiben sollen, ausgezeichnet sind, sollen die Holzmacher daran seyn, daß das Scheit und Wellen-Holz benzeiten aufgemacht werde, damit solches recht austrocknen könne, sich aber nicht unterstehen, ein ausgezeichnetes Hög-Reiß oder Säum, mit umzuhauen, bey Iwen Gulden Straff.

Art. 9.

Was vor Bäume denen Jägern nachhauen zu lassen verboten,

Woben denen Jägern nachdrücklich verboten wird, nach der Abholzung keine im Schlag stehengebliebene Bäume, als Eißbeer-Epicerles-Kirschen-Birn-Äpffel- und andere Bäume vor sich, und zu ihren Nutzen, nachhauen zu lassen, wo aber dergleichen

wegzuschaffen nöthig wäre, sie, Jägere, solches Unserm Forst-Amt, Pflicht-mäßig anzeigen sollen.

Art. 10.

Ingleichen sollen die Jägere, ihr Bestallungs-Holz, weder von denen liegengebliebenen Säumen, noch auch an unterschiedenen Orten nehmen, sondern sich dasselbe, nach denen Herren des Raths, in der Ordnung, an einen Stück antweisen lassen, wo neben ihnen Jägern, der Holz-Handel überhaupt gänzlich verboten wird, was sie aber von ihren Bestallungs-Holz nicht selbst brauchen, sie denen hiesigen Raths-Ämtern zum verkauffen anbieten sollen.

Wo Jäger ihre Bestallungs-Holz zu empfangen haben.

Jägere sollen sich des Holzhandels gänzlich enthalten.

Art. 11.

Die liegengebliebene Säume, nebst denen Affter-Schlagen, und vorgemeldte Bäume solle das Forst-Amt, gleich wie alles andere, außs Regiments-Haus nöthige Brenn-Holz, durch die Unterthanen zu Scheit und Wellen, und zwar um baare Bezahlung, nicht aber um die Helffte aufmachen lassen, in Schrotten aber gar nichts verkaufft werden.

Säume / Affter-Släge etc. sollen zu Scheit und Wellen gemacht / in Schrotten aber nichts verkaufft werden.

Art. 12.

Alles aufgemachte Brenn-Holz solle der untere Forst-Herr selbst abzehlen, und aufschreiben, die Holzmacher selbst bezahlen, und was nicht außs

Der untere Forst-Herr, solle über das Holz eine Rechnung führen.

Regiments-Haus nöthig, denen Rath's-Ämtern verkauffen, über alles aber eine accurate Natural- und Geld-Rechnung mit Anmerkung des Orts, wo es gestanden, und wohin es gekommen, führen, und solche der jedesmahllich abzulegenden Forst-Rechnung mitbeyfügen.

Art. 13.

Die Größe
des Reißs/
und Länge
der Scheit.

Es solle auch ein Scheit länger nicht, dann drey Nürnberger Schuh lang, und ein Reiß Sechs Schuh hoch, und Sechs Schuh weit, gemacht werden, welches der Jäger, in dessen Revier das Holz aufgemacht worden, mit dem hierzu verfertigten Maas-Stab jederzeit ausmessen, und sodann derjenige Holzhauer, so solches Maas überschritten, von jedem Ref 5. Pfund Straff erlegen solle.

Beym
Wellen-
machen soll
nicht so
übermäßig
eingehauen
werden.

Ingleichen solle bey dem Wellenmachen nicht so übermäßig eingehauen, widrigensfalls solche ohne Unterschied von dem Jäger aufgehauen, und der Holzhauer mit einer Straff von 3. Pfund angesehen werden.

Art. 14.

Privat-An-
stößer sol-
len zugleich
mit abhol-
zen.

Wann die Abholzung geschieht, sollen diejenige, welche privat-Hölzer haben, und an unsere Holz-her anstossen, zugleich mit abholzen.

Art.

Art. 15.

Auch solle ein Holzhauer gegen seinen Nachbarn nicht überhauen, bey Straff 3. Pfund.

Von über-
hauen ge-
gen den
Nachbarn.

Art. 16.

Nichtweniger solle ein Holzmacher, oder dessen Gesind, weder Mittags noch Abends, ein Span-Holz oder Stangen, noch anderes Scheit- und Wellen-Holz, mit nach Haus tragen, ansonsten er in eine Straff à 2. Gulden vor jede Ubertretung verfallen seyn solle. Damit sich aber ein Holzmacher dießfalls ausser Verdacht setze, so solle er sich alle Tage eine halbe Stunde vor dem Abend läuten, aus dem Wald machen.

Holzma-
cher/ sollen
kein Holz
mit nach
Haus neh-
men.

Auch vor
dem Abend
läuten sich
aus dem
Wald be-
geben.

Art. 17.

Die Dornen sollen die Jäger nicht an sich ziehen, sondern solche denen Unterthanen auf einen gewissen anzusehenden Tag in Bensenn des Jägers abzuhaueu erlaubt werden, die Stöcke aber denen Jägern verbleiben.

Wie es mit
denen Dor-
nen zu hal-
ten.

Tit. III.

Von denen Wind-Fällen.

Art. 1.

Alle Wind-Fälle, welche in Unfern Waldungen sich ereignen, und zum bauen nicht tauglich, sollen ordentlich aufgemacht, und das Holz entweder

Von Wind-
Fällen Un-
serer Wald-
ungen.

auf

B 2

auf das Regiments- Haus verbraucht, oder, wann man es allda nicht nöthig, in die Raths-Ämter, oder sonst verkauft, und das daraus erlöste Geld, gebührend verrechnet werden.

Art. 2.

Anbe-
nachbar-
ten Grän-
gen.

Was aber diejenige Windfälle, welche von denen benachbarten Gränzen herüber fallen, anbetrißt, so wollen wir uns hierinnen, nach denen angränzenden Herrschaften, richten, so, daß, wie selbige es halten, es dißfalls auch auf unserer Seite, reciprocè also beobachtet werden solle.

Tit. IV.

Von jungen Schlägen / sowohl der Herrschaftl. als privat-Hölzer / wie auch von öden Plätzen und Ellern.

Art. 1.

Womit nun nach beschehener Abholzung der entblößte Wald wieder ausschlagen, und der junge Schlag wohl aufkommen möge, so wird hiermit nachdrücksamlich verordnet, daß nach dem Frühling, so bald nur möglich, und die Wege gut seyn, das aufgemachte Holz an Scheit und Wellen aus dem Wald geschafft werde, wozu die Zeit länger nicht, als bis Johannis Baptistæ gesetzt / nach diesem aber das noch in der Waldung sich befindende Bau- oder

Be-

Bestallungs-Holz, es gehöre auch, wem es wolle, confiscirt, und dem Forst-Amt heimgefallen seyn, und sodann verrechnet werden solle; Wäre aber denen Bauern das Holz zuführen angedungen, und diese ließen solches über die gesetzte Zeit im Wald liegen, so sollen sie, dem Herrn des Holzes, die Indemnification zuverschaffen schuldig seyn.

Art. 2.

Gleichwie über dieß einem Wald, und zumah-
len einem jungen Schlag nichts schädlicher ist, als Erden und Rasen geschlagen wird, wann darinnen Erden und Rasen geschlagen wird, gestalten ihm dadurch seine Nahrung entgeht; In-
gleichem, wann darinnen gegraset, und vor der Zeit darenin das Vieh gehütet wird, wodurch die jungen zarte Vorschnisse leichtlich abgeschnitten, und abgefretet werden! Also sollen das Erden- und Rasenschlagen in Unsern Gehölzen gänzlich und allezeit, das Grasen aber und Hüten des Rind- und Schaaf-Viehes in den jungen Schlägen in so lange bey harter Straffe verboten seyn, bis ein junger Schlag entweder das zehende Laub abgelegt, oder etwan so hoch und stark erwachsen, daß das Vieh die Gipffel nicht mehr erreichen, und die Stämmlein des Holzes nicht mehr beugen kan, es wäre dann, daß von Unserm Forst-Amt nach Erkänntnuß und Beschaffenheit des Grund und Bodens, wenn kein Schade mehr zubefürchten, ehender die Erlaubnuß hierzu gegeben würde.

Erden und
Rasen
schlagens
im
Wald, ist
gänzlich
verboten.

B 3

Art.

Art. 3.

Würde demnach Unfern Unterthanen erlaubet, ihr Vieh, womit sie sich aber nicht zu sehr beleugen sollen, in Unfere Schläge zu wänden, so sollen sie dahin bedacht seyn, damit darinnen weder durch sie, noch durch ihr Vieh ein Schade geschehe, auch das Vieh zu rechter Zeit heimgetrieben werde, bey Straff 1. Gulden.

Unterthanen sollen acht haben daß durch ihr Vieh im Wald kein Schade geschehe / auch abends zu rechter Zeit heimtreiben.

Art. 4.

Wollen aber denen Waldungen; zumahlen aber denen jungen Schlägen der größte Schade durch das Geiß-Vieh zugefüget wird, als solle solches schädliche Vieh, auf Unfern Dorffschafften abgeschafft, und nur denen Armen, so nicht im Stand sind, eine Kuh zu halten, auch einer Wittwen 1. Stück, dem Hirten aber jeden Dorffs 2. Stück, zu halten erlaubet seyn, jedoch dergestalt, daß, wann dergleichen Vieh an Unfern Gehölz Schaden thäte, vor jedes Stück das erstemahl zur Straffe ein halber Gulden erleget, auf das andermahlige Betretten aber, solches von Unferm Jäger gar todt geschossen werden solle.

Geiß-Vieh solle abgeschafft

Einer Wittfrau aber 1. Geiß und dem Hirten 2. zu halten verbonnet seyn.

Art. 5.

Das Gras in denen Waldungen solle im Beyseyn des Unter Forst-Herrn alle Jahr ordentlich aufgestrichen, und dem Weisbietenden überlassen, davon

Wie es mit dem Gras in denen Waldungen zu halten.

von ein Drittel verrechnet, ein Drittel dem Forst-Amt, und ein Drittel dem Jäger, vor ihre Mühe gegeben werden.

Art. 6.

In den Fichten- und Tannen-Hölzern, als woselbst dergleichen Bäume gar seichte Wurzel schlagen, solle das Gras, wie auch Laub- und Moos-rechen ganz und gar verboten seyn;

In Fichten und Tannen-Hölzern ist das Gras / Laub- und Moos-rechen / gänglich verboten.

Art. 7.

Wilde Obst-Buchen- oder andere junge Stämme auszugraben, solle ohne voriges Anmelden und Erlaubnuß bey Unferm Forst-Amt sich niemand unterstehen, bey Straff 2. Gulden. Die aber solche mit Erlaubnuß erhaltene Stämmlein wieder verkauffen, und damit handeln würden, sollen mit gleicher Straffe angesehen werden.

Wilde Obst- und andere junge Stämme soll niemand ohne Erlaubnuß graben bey 2. Gulden Straff.

Art. 8.

Nichtweniger und bey nur gemeldter Straff, solle auch das Laubstrüpfen, Baumschelen und Bastmachen verboten seyn.

Laubstrüpfen / Baumschelen und Bastmachen verboten.

Art. 9.

Welchergestalten nun in denen Herrschafft. Gehölzen sowohl bey der Abholzung richtige Ordnung, als auch die junge Schläge in guter Absicht

Die Abholzung muß bey dem Forst-Amt angemeldet werden

gehalten, sollen auch Unsere Dorffs-Untertanen mit ihren Gemeind-, wie auch privat- und Gütter-Hölzern verfahren, und nicht, wie bisher geschehen, nach ihren eigenen Gefallen bald da, bald dort, vor der Zeit einen Schlag und Busch-Holz angreifen, und umbauen, sondern sie sollen ihre Abholzung ordentlich vornehmen, sich vorhero deswegen bey Unserm Forst-Untertan anmelden, sodann die gehörige Zahl von Heg-Keisern stehen lassen, hierauf ihre junge Schläge wenigstens 6. bis 7. Jahre hegen, und binnen 10. Jahren nicht abholzen, auch nicht zu frühzeitig mit ihrem Vieh betreiben, indeme sie ihr Gehölz dadurch dergestalt ruiniren, daß solches zum größten Schaden und schmerzlichen Empfinden ihrer Nachkommen ins gänzlich Abwesen gebracht, ihre eigene Huth und Wand geschmählert, und Unserm Publico ein grosser Schade mit beständiger Betreibung ihres Viehes ohnverantwortlich zugezogen wird; bey Fünff Gulden, oder nach Befinden, einer noch höhern Straff.

Die gehörige Zahl von Heg-Keisern soll stehen bleiben, und die Schläge wenigstens 6. bis 7. Jahre heget werden bey Straff 5. Gulden.

Art. 10.

Nochweniger sollen Unsere Dorffs-Untertanen sich unterstehen, ein- oder andere Aecker von Gehölz auszureuten und Art-Feld daraus zu machen, sondern es wird ihnen vielmehr bey Straff der Confiscation solcher Gütter auferleget, das bereits ausgereutete liegen und wieder zu Holz anfliehen zu lassen.

Holz auszureuten ist verboten. Das ausgereutete aber solle liegen bleiben, und man es wieder zu Holz anfliehen lassen.

Art.

Art. 11.

Und damit die Blößen und öde Plätze, in Unsern Waldungen wieder zu einem neuen Anwuchs gebracht werden, so sollen solche nicht nur von Unsern Jägern zu behöriger Zeit mit Eicheln wie auch Buchen- und Bircken-Saamen nach Erforderung des Grund- und Bodens besäet, sondern es solle auch ein jeder neu-angehender Unterthan 2. bis 3. junge Stämmelein nach Anweisung unsers Jägers setzen, und dafür in so lange besorgt seyn, bis solche fort- und aufwachsen, zu dem Ende aber sie an einen Stichel anbinden, und mit Dornern oder sonst wohl verwahren, daß sie nicht von Vieh niedergedrucket werden. Welcher aber sothane Pflanzung junger Bäume ungehorsamlich unterlassen würde, der solle von jedem Stück, so er zu setzen verbunden, ein Gulden Straff zu erlegen schuldig seyn.

Jede Plätze / womit sie zu besäen.

Jeder neue Unterthan / soll etliche Stämmelein / nach Anweisung Unsers Jägers / zu setzen schuldig seyn.

Tit. V.

Von Brech-Holz / wie auch von Auflesen der gemeinen Feld- Birn und Eicheln.

Art. 1.

Wir wollen wegen des bisherigen grossen Mißbrauchs und unerhörten Schadens, den unsere Gemeine Stadt, durch das, in einer Woche zweymah-

mahlige Gehen ins Brech-Holz, alljährlich erfahren muß, billig sollten betrogen werden, solches gänzlich abzuschaffen, zumahlen, weisen sich auch dergleichen Leute in Unserer Stadt, miteindringen wollen, die es theils nicht nöthig, theils auch gar nicht berechtiget sind, so haben wir es dermahlen doch in Ansehung unserer Stadt Haußarmen Burgers-Leute und ohnvermögligen Wittwen, noch darbey wollen betwenden, jedoch aber dießfalls folgende Verordnung ergehen lassen, daß zwar unsern ermeldten armen Burger und Wittwen/ durchaus aber keinem Schutz- verwandten erlaubt seyn solle, aus einem Haus nur eine Person, mehrere aber durchaus nicht, wöchentlich Zweymahl, nemlich Montags und Frentags, und zwar Vormittags bis 12. Uhr in Unsere hohe Stangen-Hölzer, so in hiesiger Stadt Revier liegen, zu schicken, und daselbst dörres und abgestandenes Holz, was sie über das Bein brechen können/ aufzulesen, und solches sodann auf dem Rücken zu dem Obern, und sonst zu keinem Thor, herein zu tragen.

Art. 2.

Würde sich aber in gedachtes Brech-Holz aus einem Haus mehr, als eine Person, oder sich gar jemand daselbst mit einer Barte, Beil oder Heppen von Unserm Jäger betreten lassen, auch sich eines Schub-Karrens oder andern Fuhrwerks zu Hereinführung seines gesammelten Holzes bedienen/ oder zur

Das Holz brechen ist denen armen Bürgern erlaubt/ denen Schutz- verwandten aber verboten.

Wie und an welchen Tagen je- nen das Holz brechen erlaubt.

Welche darwieder handeln/ werden nach Befinden här- tiglich ge- strafft.

erlaubten Zeit in einem Tag zweymahl, ja gar auffer den erlaubten Holz-Tagen, ins Brech-Holz gehen, auch sich in den jungen Schlägen, oder mit frischen und grünen Holz antreffen lassen, der solle sogleich angezeigt, unter dem Thor ihm sein Holz ab- und er in Arrest genommen, hierauf härtinglich gestrafft und nach Befinden, gar aus der Stadt geschafft werden.

Art. 3.

Gleichergestaltt solle es auch ratione des Brech-Holzes, mit denen armen Unterthanen auf Unsern Dorffschafften, die mit keinen eigenen Holz versehen sind, gehalten werden, daß sie nemlich bey Sammlung des Brech-Holzes, obige Zeit in obacht nehmen in keine junge Schläge, sondern in die angewiesene Hölzer gehen, und keine Waffen dabey gebrauchen sollen.

Art. 4.

Anlangend das Auflesen der Eichel und gemeinen Feld-Obsts, auf Unserer hiesigen Stadt-Markung, so solle dergleichen vor Burcardi aufzulesen bey Fünff Gulden Straff verboten, nach dieser gemel- den Zeit aber, denen hiesigen Burgers-Leuten, nicht aber denen Schutzverwandten, erlaubt seyn, daß jedoch aus einem Haus nicht mehr, als nur eine Person wöchentlich Zweymahl, nemlich an obgemeldten beeden Holz-Tagen, Montags und Frentags früh nach 7. Uhr bis 12. Uhr, hinausgeschicket werde,

Eichel und Feld-Obst auflesen ist vor Burcardi bey Fünff Gulden Straff verboten.

Nach Burcardi aber nur denen Burgers Leuten auf gewisse Maasse zu gelassen.

und dasjenige, was an Eicheln und gemeinen Obst, in der allhiefigen Stadt-Marckung abgefallen, aufzulesen; Nicht aber Abends vorher, noch weniger an einem Sonntag hinauszu gehen, oder über Nachts draussen zu bleiben, die beste Bäume zu schütteln, und an einen erlaubten Tag, hierauf herein zu schleppen, bey Straff drey Gulden.

Art. 5.

Wer darwieder handelt / wird nach Verdienst abgestrafft

Woben auch jederman dasjenige, was er erlaubt massen aufgelesen, ebenfalls zu keinen andern als Obern Thor, auch nicht mehr, als was er auf dem Rücken tragen kan, herein bringen soll. Daher derjenige, so sich unterstehen würde, die gemeinen Obst- oder Eich-Bäume zu schlagen, wodurch dergleichen Bäume sehr ruinirt werden, und hernach die abgeschlagene Eichel oder Birne entweder auf einem Schub-Karn oder Wagen hereinzuführen, dem solle solches miteinander unter dem Thor weggenommen, der Thäter in die Wache gesetzt, und andern zum Exempel härtiglich abgestrafft, auch der Bauer, so solches auf seinem Wagen und mit herein genommen, um Zwen Gulden gestrafft werden.

Art. 6.

In denen Berren u. Spithal Holz / ist Grasen / Eichel- und Obst auflesen verboten.

In denen Bau-Amts Berren und dem allhiefigen Hospithal Holz aber, ist das Grasen, Eichel- und Obst auflesen, gänzlich verboten, bey Straff.

Art.

Art. 7.

Denen Unterthanen auf Unsern Dorffschafften ist das gemeine Feld: Obst- und Eichel auflesen in Unserm Gehölz und Waldungen sowohl vorinn- als nach der Mast-Zeit, bey Fünff Gulden Straff verboten.

Denen Unterthanen ist das Feld Obst und Eichel auflesen / durchaus verboten.

Art 8.

Würde auch einer von ihnen auf seinen eigenen Gütern an einem Sonn- oder Feiertag abgefallenes Obst- oder Eichel auflesen und heimtragen, der solle mit nur gemeldter Straff, ohnnachlässig angesehen werden.

Ingleichen denen Unterthanen solches auf ihren eigenen Gütern / an denen Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

Tit. VI.

Von Veruntreuungen / und andern unerlaubten Unternehmungen / in Unserm Gehölz / und auf hiesiger Gemeind.

Art. 1.

Wird jemand aus Unseren Waldungen und Gränzen heimlich und diebischer weise einen Leiter-Baum, Lenck-Wied, Deichsel, Leuxen, Saal-Wenden, Reiff- oder Riemen-Secken, ingleichen Zaun- und Hopffen-Stangen, Birckenreissig, und dergleichen

Wer einen Leiter-Baum / Lenck-wied etc. dieblich entwendet / soll Fünff Gulden zur Straff erlegen.

E 3

den abhauet, der muß zur ohnnachlässigen Straff fünfß Gulden erlegen.

Art. 2.

Von jedem Mänen, so in Unfern Waldungen heimlich abgehauen wird, muß der Thäter gleichfalls einen Gulden zur Straff geben.

Hauet etner einen Mänen alß die Straff 1. Gulden.

Art. 3.

Hingegen, wann denen Holzhauern das Wied-Schneiden und zwar in derjenigen Waldung, wo die nächste Abholzung geschiehet, erlaubet, und von Unfern Jägern darzu ein gewisser Tag ange-setzet wird, so sollen dieselben sämtlich erscheinen, so-dann aber die abgehauene Wied zum Wellen-Binden des Bestallungs-Holzes, nicht aber zu was anders, verwenden, oder andern verkauffen bey Straff Zwen Gulden. Dahingegen denenjenigen, welche kein Herrn-Holz machen, das Wied-Schneiden gänglich ver-botten seyn solle.

Die Wied-sollen zum Wellen Binden des Bestal-lunngs-Holzes ge-braucht / und andern nicht ver-kauffet werden / bey Straff 2. Gulden.

Art. 4.

Würde einer dem andern in Unfern Waldungen und Gehölz an gekaufften oder in eines andern eigenen Holz, etwas an Holz entwenden, es mögen 2. 3. und mehr Scheit oder Wellen-Stecken oder Stangen seyn, der solle um fünfß Gulden ohnnach-lässig gestrafft werden.

Wer bey Tageinem andern et was an Holz ent-wendet / muß es mit 5. Straff verbüssen.

Art.

Art. 5.

Ein Nacht-Dieb, so in den Waldungen und Dorffschafften, Holz entwendet, solle jederzeit mit ei-ner doppelten Straffe angesehen werden.

Ein Nacht-Dieb aber wird mit doppelter Straff an-gesehen.

Art. 6.

So ein Bauer, der Frohn- oder Bestallungs-Holz hereinführet unterwegs auffer oder innerhalb der Stadt etwas an Scheit oder Wellen abladet, und veruntreuet, der solle in Zehen Gulden Straff ver-fallen seyn.

Ein Bauer der im her-einführen an-Holz et was verun-treuet, soll 10. Gulden Straff ge-ben.

Art. 7.

Die Holz Bauern sollen auch in Unfern Wal-dungen auffer den alten keine neue Holz-Wege ma-chen, noch weniger mit ihren Wägen durch junge Schläg brechen, bey Straff fünfß Gulden.

Holz-Bauern ist ver-botten durch jun-ge Schläge zubrechen bey Straff 5. Gulden.

Art. 8.

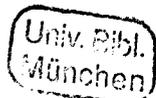
Nichtweniger sollen sowohl Unsere hiesige als Dorffs-Bauern gestrafft werden, wenn sie in der Nacht in Unsere Waldung fahren, und Holz auf-laden.

Wer bey Nacht in den Wald fährt und Holz ladet wird ge-strafft.

Art. 9.

Ingleichen, wenn jemand zu der Zeit in Un-sere Waidung gehet, oder fährt, daß er weiß, daß der Jäger nicht zugegen, und entweder beyim Jagen, oder in der Stadt, oder anderstwo Amts-halber seyn muß

Wer ins-Holz fährt da der Jä-ger abwe-send wird doppelt ge-strafft.



muß, der solle, wie ein Nacht-Dieb, und also mit doppelter Straff angesehen werden.

Art. 10.

Stöcke /
oder Röhren
anzugra-
ben / Biene
auszuhau-
en oder
wilde Taub-
en auszu-
nehmen / ist
verbotten.

Wer ohne Erlaubnuß Unsers Forst-Amtes in Unsern Waldungen Stöcke oder Riehn ausgräbt, desgleichen aus den Bäumen Biene aushaut, oder wilde Tauben ausnimmet, der solle Zwen Gulden zur Straff erlegen.

Art. 11.

Nähe an
denen
Waldun-
gen / Feuer
anzuschü-
ren / ist ver-
botten.

Da auch durch das Feuer in denen Waldungen verschiedentlich grosse Unglück entstanden, so solle weder ein Holzhauer, noch Hirt, und Wänd-Jung sich unterstehen, in- oder nächst an Unsern Waldungen ein Feuer anzuschüren (es seye dann, soviel die Holzhauer betrifft, wegen kalten Wetters, Mittags bey dem Brod Essen, zu welcher Zeit auch das Tabackrauchen erlaubet,) auffer diesem aber in Unsern Waldungen solches gänzlich verbotten seyn solle bey harter- auch wohl Leib und Lebens-Straff.

Solcher Gefahr wegen, sollen auch die Sohl-Platten verbotten seyn.

Art. 12.

Kohl-
platten
sind gleich,
falls ver-
botten.

Einen Ge-
meind
Obst-
Baum um-
zuhauen ist
verbotten.

Wer auf Unserer Marckung einen Gemeind-Obst-Baum umhaut, soll dafür mit Fünff Gulden büßen.

Art.

Art. 13.

So jemand ohne vorheriges Anmelden und erhaltene Erlaubnuß des Forst-Amtes, auf der Gemeind Erden- oder Rasen aufschlägt; oder aus einem gemeinen Graben Erden aushebet, soll dafür zur Busse schuldig seyn Fünff Gulden.

Das Er-
den und
Rasen
schlagen /
ohne Er-
laubnuß /
ist verbot-
ten.

Art. 14.

Welcher seinen Zaun über die Gemeind-Steine heraus treibt, oder Gräben vor sich, ohne Erlaubnuß, an die Gemeind oder Unsere Waldungen machet, der solle in nächst-vorherermeldte Straffe verfallen seyn.

Zaun über
die Steine
heraus zu
treiben / ist
verbotten.

Tit. VII.

Von Jagen und Hegen des Wilds/
ingleich von erlaubter Zeit / zu
schiessen.

Art. 1.

Die Unterthanen auf denen Dorffschafften, sollen vermöge ihrer Dorffs-Ordnung und bey der darinnen angeetzten Straff, ihre Frohn-Dienste bey dem Jagen, Treiben, Nacht und Tag-Stallungen und Wild-Wagen-Führen, treulich und fleißig ver-

Wie sich
die Unter-
thanen
bey dem Ja-
gen zu ver-
halten.

D

ver-

verrichten, nichts von gefälten Wild unterschlagen, vertuschen, oder entwenden; Auch keinen Schaden an den Jagd-Gezeug und Wild-Garnen thun, oder durch andere geschehen lassen, bey 3. Pfunt, oder nach Befinden, noch höheren Straff.

Art. 2.

Niemand solle durch eine Wild-Häg oder Wild-Stand reiten, fahren, gehen, oder Holz darinnen auflesen, bey Straff 1. Gulden.

Art. 3.

Ingleichen solle niemand jung-Gethirig, junge Haasen aufheben, Schlingen stellen, Schneid-machen, Fallen legen, oder Dachs- und Marter ausgraben; Auch keine junge wilde Tauben, Feld-Hühner, Vögel oder deren Eyer ausnehmen oder deren Nester verstöhren, bey Straff Fünff Gulden.

Art. 4.

Wann Jemand ein von Unfern Jägern angeschossen und verlohrenes Wildpret findet, und es dem Forst-Amt oder Revier Jäger nicht so fort anzeigt, sondern unterschläget, der soll, und zwar von einem Feld-Huhn 1. Gulden, von einem Haasen, Reh etc. aber 5. fl. zur Straffe erlegen.

Art.

Art. 5.

Wo auch jemand denen Schneit-Steck oder Hühner Garn nachgeheth, und daraus Vögel oder Hühner entwendet, der soll von jeden Stück 1. fl., wo er aber noch überdieß das Garn zerreisset, zerschneidet, oder sonst Schaden daran verursacht, Fünff Gulden zur Straffe geben.

Art. 6.

Gleichwie das Jagd-Hunde halten, und solche, oder andere Hunde mit ins Feld lauffen zulassen allhier niemand erlaubet, sondern bey 5. fl. Straff verboten gewesen, also solle es auch künftig darbey gelassen, ja noch überdieß dem Jäger, so dergleichen Hund im Feld jagen sehen, und niederschiffen wird, von demjenigen, dem der Hund zugehöret, ein halber Gulden Schuß Geld gegeben werden.

Art. 7.

Die Unterthanen auf Unfern Dörffern sollen ihre Hunde zu Haus behalten, und an Ketten legen, nicht aber mit sich ins Feld lauffen lassen, widrigenfalls solche eben so, wie nur gemeldet, gestrafft, ihre Hunde aber niedergeschossen, und gedachtes Schuß-Geld davon bezahlet werden solle.

D 2

Art.

Keiner soll durch eine Wild-Häg reithen / fahren / gehen / oder Holz darinnen lesen

Kein jung Gethirig aufheben / Schlingen stellen / keine Schneid machen / keine Fallen legen bey 5. Gulden Straff.

Wer angeschossen Wildpret unter schlägt / wird ernstlich gestrafft.

Straffe derer / so Vögel entwenden u. Garn verderben.

Straff derer / die ihre Hunde ins Feld lauffen lassen.

Art. 8.

Die Schäfer aber sollen ihren Hunden quer-Prügel anhängen.

Die Schäfer hingegen, weilen ihre Hunde mit ins Feld gehen, sollen denenselben quer-Prügel anhängen, wo aber solche ledig betroffen würden, sollen sie Unsere Jäger, niederschiesßen, und vom Schäfer nur erkwehtes Schuß-Geld zu empfangen haben.

Art. 9.

Ueber das hiesige Jagd-Regale, wolle wir mit allem Ernst halten/und allen Eingriff wehren.

Nachdeme Wir die hohe Jagd-Gerechtigkeit sowohl in Unsern sämtlichen Waldungen und Feldern, als auch denen Gehölzen und Revieren Unserer Dorffschafften, soweit nemlich Unser Schweinfurthisches Territorium sich erstrecket, privative und allein völlig haben und besitzen, und niemand weder von Unserer Nachbarschaft, noch anderstwoher in Unserm Gebiet und Gemarkung, nur das mindeste von einer Jagd-Gerechtigkeit sich anmassen kan, so werden wir auch künfftig über dieses Regale je, und allezeit bestiglich halten, und Uns durch keinerley Weise, weder durch List, noch Gewalt, darinnen einigen Eingriff oder Abbruch thun lassen. Und obwohlen

Art. 10.

Wann/wie und wo/ Unsern hiesigen Burgern/ zu Jagden/ zugelassen sey.

Unsern Burgern vermöge Pollicen-Ordnung Tit. 36. von Martini bis Petri Cathedræ St. vet. einige Haasen zu schiesßen erlaubt, so ist aber doch solches dahin zuversichen, daß es in dieser erlaubten Zeit dann und wann, und nur zur recreation, auch nur auf freyen Feld, in hiesiger Stadt: nicht aber in

der

der Oberndorffer-Zeller-Weipoltshäusser und Madenhäusser Markung, nochweniger in Unsern Waldungen und Gehölzen, geschehen solle und darff, bey Straff 5. Gulden.

Art. 11.

Gleichwie aber diese Erlaubniß nur allein Unsern würckl. Burgern vergönnet, nicht aber auch auf hiesige ledige Burgers-Söhne, Handwercks-Bauers- und Häckers-Pursche, am allerwenigsten aber auf die Fremdben, so sich in Unserer Stadt aufhalten, sie mögen auch seyn, wer sie wollen, gemeynet ist; Also ist hingegen Unsern Unterthanen auf dem Land, das ganze Jahr hindurch, und allezeit verboten, weder einig Schieß-Gewehr mit sich ins Feld zu nehmen, noch sich des geringsten, auch in ihren eigenen Gemeind- und Gütter-Hölzern, von der Jagd-Gerechtigkeit, anzumassen, bey schwerer Straff.

Solches Jagden ist nur unsern würckl. Burgern/ auf vorstehende Weise erlaubt/ andern aber verboten.

Art. 12.

Ausser obertwehnter und erlaubten Zeit, ist das Haasen-Schiesßen völlig verboten, und solle sich keiner von Unsern Burgern unterstehen, mit einer Flinde, oder andern Schieß-Gewehr in der Heg-Zeit über Feld zu gehen, er mag auch einen Prætext vorwenden, wie er will, bey Straff Fünff Gulden. Woräuf Unsere Jäger wohl acht- und dergleichen Ubertretere angeben, auch ihnen, das Gewehr abnehmen sollen, welches

Ausser der obagesetzten Zeit/bleibet das Jagden auch unsern Burgern gänzlich verboten.

D 3

Ge

Gewehr der Jäger dem Forst-Amt einlieffern, ihm aber vor seine Mühe ein halber Thaler von dem Überfahrer, gegeben werden solle.

Alle Jahr sollen zwey Wald-Gerichte gehalten werden. Jäger / so die Rug anzeigt / soll von der Straff ein drittel bekommen.

Damit aber obstehenden Verordnungen, in allem eiffrigst nachgelebet, hingegen die Ubertretere, mit denen darinnen angefesten Straffen behörig angesehen werden mögen, so sollen alle Jahr zwey Wald-Gerichte gehalten, anbey auch die Gränk-Strittigkeiten und andere Wald- und Markungs-Gerechtfame jederzeit in Deliberation gebracht werden. Von jeder eingehenden Straff und Wald-Buß solle derjenige von Unsern Jägern, so die Rug anmeldt, den dritten Theil bekommen.

Wie der Jäger zu bestraffen / wann er die Rug nicht endlich ver-
schweigt.

Woserne aber ein Jäger einen Wald-Frevel wissentlich verschweigt, und mit dem Thäter sich etwa absindet, so soll er, daß erstemahl um 10. Gulden, das anderemahl um doppelt soviel gestrafft, und noch darzu, aus Unsern Diensten geschafft werden.

Wie die Unterthanen / welche die Rug verschweigen / anzusehen seyn.

Wer hingegen von Unseren Burgern und Unterthanen einen Frevel siehet, und weiß, solchen aber verhehlet und nicht gehörigen Orts anzeigt, der solle mit dem Thäter in gleicher Straff stehen.

Der / so die Frevel an-giebet / soll nach Befinden belohnet werden.

Derjenige aber, so einen Schaden und Wald-Verbrechen angibt, solle nicht nur verschwiegen gehalten, sondern auch bestermassen geschicket, und nach Befinden, belohnet werden.

Auf

Auf daß nun obiger Unserer Wald- und Markungs-Ordnung / und denen darinnen enthaltenen Puncten und Articulu / sürohin in allem nachgelebet / und darwider nicht gehandelt werde / sich auch künfftig niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben wir solche zu männigliches Nachricht / zum offenen Druck / kommen und Unser größeres Gemeiner Stadt-Secret-Innsiegel / hierunten bedrucken lassen. So geschehen Schweinfurth den 18. Februarii 1741.

